

Ermittlung des Restwertes

I. Die Restwertermittlung im Haftpflichtschaden

1. Restwertangabe im Gutachten/ Vergleichskontrollrechnung

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des BGH vom 07.06.2005 (AZ: VI ZR 192/04) hat der Kfz-Sachverständige grundsätzlich eine Angabe zu Reparaturkosten, Wertminderung, Restwert und Wiederbeschaffungswert vorzunehmen.

Aufgrund dieser BGH-Entscheidung ist davon auszugehen, dass in Fällen fiktiver Abrechnung stets eine Vergleichskontrollrechnung zwischen den Reparaturkosten einerseits und der Differenz aus Wiederbeschaffungswert und Restwert andererseits zu erfolgen hat. Diese vom BGH propagierte Aufgabe sogenannter Reparaturgrenzen führt für den Kfz-Sachverständigen zu der Verpflichtung, **stets** Restwert und Wiederbeschaffungswert im Gutachten anzugeben, da nur so für den Geschädigten bzw. den regulierungspflichtigen Versicherer eine Vergleichskontrollrechnung möglich ist. Nach Auffassung des BVSK kommt es nicht darauf an, ob der Geschädigte erklärt hat, sein Fahrzeug reparieren zu wollen, sondern das Gutachten ist die unabhängige Grundlage der Schadenregulierung. Daher hat der Kfz-Sachverständige sämtliche für die Schadenregulierung relevanten Werte anzugeben. In Fällen, in denen die Reparaturkosten im Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert weniger als 25% ausmachen, wird jedoch in der Regel eine Restwertermittlung durch Einholung konkreter Angebote entbehrlich sein. In diesem Fall hat der Sachverständige hierauf jedoch in seinem Gutachten gesondert hinzuweisen.

Wird durch den Sachverständigen in sogenannten eindeutigen Reparaturfällen ein Restwert angegeben, hat die Restwertermittlung auch in diesen Fällen die hier gemachten Empfehlungen zu berücksichtigen. Die Angabe eines sogenannten rechnerischen Restwertes ist nicht vorzusehen.

2. Konkretisierung von Restwertangeboten im Gutachten

Nach der Entscheidung des BGH vom 13.10.2009 (AZ: VI ZR 318/08) sollen im Gutachten die konkreten Restwertangebote des regionalen allgemeinen Marktes aufgeführt werden.

Pauschale Angaben hinsichtlich der Höhe des ermittelten Restwertes lehnt der BGH ab. Vielmehr nimmt der BGH ausdrücklich Bezug auf eine Empfehlung des 40. Deutschen Verkehrsgerichtstages, wonach im Regelfall drei Angebote des allgemeinen regionalen Marktes einzuholen sind.

Zwar verlangt der BGH nicht, dass der Sachverständige das Höchstgebot des allgemeinen regionalen Marktes als Restwert berücksichtigt. Weist der Sachverständige jedoch einen anderen Restwert aus, bedarf es sicherlich im Gutachten der Begründung, warum das Höchstgebot des regionalen allgemeinen Marktes nicht herangezogen wurde.

Analog der Praxis bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes ist auch der Restwert der Wert, der üblicherweise auf dem relevanten Markt für ein derartiges Fahrzeug erzielt werden kann (s. § 9 BewertungsG).

3. Restwertermittlung durch den Kfz-SV / Verhältnis allgemeiner Markt – Sondermarkt

Grundlage der Restwertermittlung durch den Kfz-Sachverständigen im KH-Schaden sind die Entscheidungen des BGH

- vom 06.04.1993, AZ: VI ZR 181/92;
- vom 30.11.1999, AZ: VI ZR 219/98;
- vom 07.12.2004, AZ: VI ZR 119/04;
- vom 12.07.2005, AZ: VI ZR 132/04;
- vom 30.05.2006, AZ: VI ZR 174/05;
- vom 06.03.2007, AZ: VI ZR 120/06;
- vom 10.07.2007, AZ: VI ZR 217/06;
- vom 13.01.2009, AZ: VI ZR 205/08;
- vom 13.10.2009, AZ: VI ZR 318/08;
- vom 01.06.2010, AZ: VI ZR 316/09;
- vom 15.06.2010, AZ: VI ZR 232/09;
- vom 23.11.2010, AZ: VI ZR 35/10;
- vom 27.09.2016, AZ: VI ZR 673/15;
- vom 25.06.2019; AZ: VI ZR 358/18.

Der Kfz-Sachverständige hat unter Berücksichtigung dieser Entscheidungen bei der Restwertermittlung den dem Geschädigten zugänglichen allgemeinen regionalen Markt zu berücksichtigen.

Der BGH hat in allen Entscheidungen die besondere Situation des Geschädigten berücksichtigt, dem eine unkomplizierte Schadenbeseitigung möglich sein muss. Hierzu zählt auch, dass sich der Geschädigte nach einem Verkehrsunfall in erster Linie an seinen Kfz-Betrieb wenden können soll und er nicht auf ihm regelmäßig nicht zugängliche Märkte verwiesen werden darf. Ausdrücklich weist der BGH deshalb darauf hin, dass sich der Geschädigte im Totalschadenfall regelmäßig an seinen Kfz-Betrieb wenden kann, um im Wege des Koppelgeschäftes ein neues Fahrzeug bei Inzahlungnahme des beschädigten Fahrzeuges zu erwerben.

Auf Grundlage dieser Intention hat der Kfz-Sachverständige den für den Geschädigten zugänglichen allgemeinen Markt bei der Restwertermittlung zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich in erster Linie um regional ansässige Kfz-Betriebe sowie um Gebrauchtwagenhändler.

Der Kfz-Sachverständige hat die Angebote unter Angabe der voraussichtlichen Reparaturkosten sowie des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges einzuholen und

diese Angebote aus Kfz-Sachverständigensicht zu bewerten. Nach Möglichkeit sollten drei Angebote eingeholt werden.

Im Rahmen der sachverständigen Bewertung hat der Kfz-Sachverständige auch die Verwertungsmöglichkeiten des Fahrzeuges, die durch den allgemeinen Markt genutzt werden, in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Bei dem durch den Sachverständigen ermittelten Restwert handelt es sich um den üblicherweise vom Geschädigten am allgemeinen Markt erzielbaren Restwert, der allerdings zu konkretisieren ist.

Soweit der Sachverständige die Angebote des allgemeinen Marktes durch eine Plausibilitätsprüfung anhand der Marktverhältnisse am Sondermarkt überprüft, ist sicherzustellen, dass die konkrete Situation auf dem allgemeinen Markt der Region berücksichtigt wird, da im Ergebnis nur der allgemeine Markt maßgebend ist.

Die weitere Verwertung des Fahrzeuges durch die Betriebe des allgemeinen Marktes erfolgt regelmäßig am sogenannten Sondermarkt. Der Sondermarkt wird definiert als der Markt der Verwertungsbetriebe und der Restwerthändler. Bestandteil des Sondermarktes sind auch die Anbieter der elektronischen Restwertbörsen. (Berücksichtigungsfähig sind ausschließlich Restwerthändler und Verwertungsbetriebe, die in Deutschland geschäftsansässig sind.)

Nach einheitlicher Rechtsprechung handelt es sich bei dem Restwert um einen Marktwert.

Der Kfz-Sachverständige hat bei der Überprüfung und Bewertung der Angebote des relevanten allgemeinen Marktes im Rahmen der Angebotseinholung aus dem Bereich des Sondermarktes auch zu berücksichtigen, ob die Preisvorstellungen des Sondermarktes unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten nachvollziehbar sind.

Bei der Überprüfung der Restwertangebote des allgemeinen Marktes anhand der Angebote des Sondermarktes sind außergewöhnliche Angebote nicht zu berücksichtigen, soweit es sich nicht um einen üblicherweise am Sondermarkt erzielbaren Restwert handelt. Der Sachverständige hat bei seiner Bewertung vielmehr mehrere Angebote von Restwerthändlern und Verwertungsbetrieben in die sachverständige Beurteilung der Angebote des allgemeinen Marktes einfließen zu lassen.

Briefhandel ist bei der Restwertermittlung nicht zu berücksichtigen.

Die Entscheidung des BGH vom 25.06.2019 (AZ: VI ZR 358/18) hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Restwertermittlung durch den Kfz-Sachverständigen. Der BGH hat in dieser Entscheidung darauf hingewiesen, dass ein Kfz-Betrieb, der selbst Geschädigter ist, bei ihm vorhandene Kenntnisse über den Restwertsondermarkt unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigen muss. Ggf. wird der Kfz-Betrieb auf den Kfz-Sachverständigen zukommen und mit ihm den auf dem Sondermarkt erzielbaren Restwert vor Veräußerung des Fahrzeuges erörtern.

4. Technischer Totalschaden

In Fällen des technischen Totalschadens (Zerstörung des Fahrzeuges) sowie in Fällen, in denen die Reparaturkosten den Neupreis des Fahrzeuges um ca. 50 % übersteigen (Verlautbarung des BM Verkehr, Bundesverkehrsblatt 92, S. 100 ff.), ist davon auszugehen, dass der Fahrzeugbrief zu entwerten ist. In diesen Fällen hat daher die Restwertermittlung unter Berücksichtigung der Annahme der Briefentwertung zu erfolgen. Ein entsprechender Hinweis im Gutachten ist aufzunehmen.

5. Teileverwertung

Aus ökologischen und ökonomischen Gründen ist im Rahmen der Restwertermittlung durch den Kfz-Sachverständigen als Vergleichsbasis auch die Möglichkeit der Verwendung des Fahrzeuges als Teilespender zu prüfen. Als Verwertungsbetriebe sind ausschließlich die nach der Altautoverordnung zertifizierten Verwertungsbetriebe zu berücksichtigen. Insbesondere bei entwerteten Fahrzeugbriefen ist der Verwertermarkt bevorzugt zu berücksichtigen.

II. Die Restwertermittlung im Kaskoschaden

Die Restwertermittlung im Kaskoschaden unterliegt grundsätzlich identischen Grundsätzen wie die Restwertermittlung im Haftpflichtschadenfall.

Das Weisungsrecht des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Veräußerung des Restwertes ist zu beachten.

Soweit der Auftraggeber die Weisung erteilt, bestimmte Restwertmarktteilnehmer zu berücksichtigen, bestehen keine Bedenken, dieser Weisung zu entsprechen. Soweit der Auftraggeber eine Weisung dahingehend erteilt, die ermittelten Restwertangebote konkret im Gutachten zu benennen, kann in gleicher Weise verfahren werden.

Erstellt der Sachverständige in einem Kaskoschaden das Gutachten für den Versicherungsnehmer, soll ein rechtsberatungsgesetzkonformer Hinweis bezüglich des Weisungsrechtes des Versicherers hinsichtlich der Restwertverwertung im Gutachten aufgenommen werden.

III. Mehrwertsteuerangabe

Grundsätzlich erfolgt keine Ausweisung der Mehrwertsteuer im Gutachten – es sei denn, der Eigentümer des Fahrzeugs ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Ist die Mehrwertsteuer ausweisbar, hat dies in der Regel Auswirkungen auf den erzielbaren Preis. Die häufig verwendete Begrifflichkeit „inkl. Mehrwertsteuer“ betrifft die Fahrzeuge, bei denen die Mehrwertsteuer nicht ausweisbar ist.

Textvorschläge Gutachten

1.

Der im Gutachten ausgewiesene Restwert wurde auf der Grundlage der Rechtsprechung des BGH auf dem regionalen allgemeinen Markt berücksichtigt. Konkrete Restwertangebote des regionalen allgemeinen Marktes wurden eingeholt. Für das Fahrzeug wurden ... Angebote abgegeben. Die höchsten Gebote wurden abgegeben durch

1. ...
2. ...
3. ...

Das Höchstgebot, das als Restwert im Gutachten aufgeführt ist, ist aus Sachverständigensicht nachvollziehbar.

2.

Obschon vorliegend kein Totalschaden vorliegt, wurde unter Berücksichtigung der BGH-Entscheidung vom 07.06.2005, AZ: VI ZR 192/04 für den Fall einer fiktiven Abrechnung der Wiederbeschaffungswert und der Restwert ermittelt.

3. (alternativ)

Angebote des regionalen allgemeinen Marktes wurden nicht abgegeben. Der nachfolgend angegebene Restwert berücksichtigt die Verwertungsmöglichkeit für das Fahrzeug auch auf dem maßgeblichen Markt. Aus technischer Sicht ist der Wert nachvollziehbar.